

Studienordnung
für den MA-Studiengang
„Geschichte/History“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-30.pdf)

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für BA- und MA-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO) und der Fachprüfungsordnung für den sowohl konsekutiven als auch nicht-konsekutiven MA-Studiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des MA-Studiums der „Geschichte/History“ an der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studienbeginn

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Studienpläne sind auf einen Regelbeginn im Wintersemester hin konzipiert.

§ 3 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt vier Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Geschichte/History“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört.

²Wurde der BA-Abschluss nicht in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang erworben, hat die oder der Studierende im ersten Semester ein obligatorisches Grundlagenmodul aus drei Proseminaren, jeweils eines in der Alten, der Mittelalterlichen und der Neueren/Neuesten Geschichte, davon eines mit schriftlicher Hausarbeit und zwei mit mündlichem Leistungsnachweis erfolgreich zu absolvieren. ³Das Grundlagenmodul wird im Rahmen der für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.

(2) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Geschichte/History“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
- c) Lateinkenntnisse, die eine eigenständige Arbeit mit lateinischen Quellen der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit erlauben.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) einen mindestens fünfjährigen aufsteigenden Schulunterricht in Englisch;
- für b) einen mindestens dreijährigen aufsteigenden Schulunterricht in der entsprechenden weiteren modernen Fremdsprache;
- für c) das Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Über die Anerkennung entsprechender Lateinkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund einer Stellungnahme der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters für Alte Geschichte oder der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters für Mittelalterliche Geschichte. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss anstelle des Latinums auch eine weitere moderne Fremdsprache anerkennen.

- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in § 4 Abs. 2 Satz 1 b) & c) festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird die oder der Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert. ⁴Für den Erwerb und die Vertiefung der geforderten Sprachkenntnisse können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.
- (4) ¹Hauptunterrichtssprache des MA-Studiengangs „Geschichte/History“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Abschlussarbeit können in allen Lehrveranstaltungen außer auf Deutsch auch in Englisch und in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

§ 5 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der MA-Studiengang „Geschichte/History“ führt zu vertieften wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Kompetenzen im Studienfach Geschichte. ²Ziel des Studiums ist dabei der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
- a) Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen und sie zu interpretieren;
 - b) geschichts- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
 - c) Spuren und Nachwirkungen historischen Geschehens in der näheren und weiteren Umwelt zu interpretieren;
 - d) Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - e) die historische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen;
 - f) historische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
 - g) historische Probleme, Themen und Fragestellungen selbstständig und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen wissenschaftlich zu bearbeiten;
 - h) historische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.
- (2) Der MA-Studiengang „Geschichte/History“ vermittelt daher
- a) einen Überblick und vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte innerhalb der gewählten fachlichen Schwerpunkte;
 - b) vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel sowie die Fähigkeit zu deren praktischer Anwendung;
 - c) Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken im Fach Geschichte, insbesondere die Nutzung und fachbezogene Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Neuen Medien;
 - d) Fertigkeiten, die zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich sind.

- (3) ¹Das Studium Generale besteht aus besonders gekennzeichneten und entsprechend freigegebenen Veranstaltungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Die für das Studium Generale vorgesehenen ECTS-Punkte sollen auch genutzt werden, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben oder zu vertiefen.
- (4) Die Ziele des MA-Studiengangs „Geschichte/History“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den gewählten Fachbereichen der Geschichte;
 - b) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
 - c) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - d) Selbststudium.

§ 6 Prüfungen

¹Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen sind durch studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. ²Alles Weitere regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 7 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

¹Die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie nach § 34 der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Geschichte/History“. ²Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zugrunde gelegt.

§ 8 Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fachvertreterinnen und Fachvertreter durchgeführt.

II. Struktur und Inhalte des Studiums

§ 9 Struktur des Studiums

- (1) ¹Der MA-Studiengang „Geschichte/History“ basiert auf einem modularisierten Studienangebot. ²Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter kennzeichnen in ihrem Lehrangebot die Zuordnung der jeweiligen Lehrveranstaltung zu den entsprechenden Modulen.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl im MA-Studium „Geschichte/History“ beträgt 120 ECTS-Punkte. Davon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale. ³Die für das Erreichen der ECTS-Punkte jeweils erforderlichen Module und dazugehörigen Pflicht- sowie Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch „Geschichte/History“ beschrieben.

§ 10 Kombinationsgebote, -möglichkeiten und -verbote

¹Geschichte wird im Masterstudium als Kernfach studiert. ²Die Wahlpflichtmodule können mit Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern ergänzt werden.

§ 11 ECTS-Punkteskala

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Übung ¹	4
Seminar ² ohne Hausarbeit	4
Seminar mit Hausarbeit	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

²Im Rahmen von Praktika können maximal sieben ECTS-Punkte erworben werden.

³Durch Exkursionen erworbene ECTS-Punkte können bis zu einer Obergrenze von fünf Punkten eingebracht werden.

(2) Abweichend zu § 11 Abs. 1 können in der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte auch Übungen und Seminare mit jeweils 6 ECTS-Punkten angeboten werden.

(3) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden von der Dozentin bzw. vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.

§ 12 Module und Inhalte des Studiums

(1) ¹Das MA-Studium im Fach „Geschichte/History“ umfasst:

- a) einen Vertiefungsbereich bestehend aus zwei Vertiefungsmodulen entweder in der älteren Abteilung (Alte und Mittelalterliche Geschichte) oder der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte),
- b) ein weiteres Vertiefungsmodul, das in der nach a) nicht gewählten Abteilung belegt werden muss,
- c) ein Wahlpflichtmodul,

¹ Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

² Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

- d) ein Intensivierungsmodul in dem Fachteil, in dem die Masterarbeit verfasst wird,
- e) das Modul „Geschichte vermitteln“,
- f) Exkursionen im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten,
- g) berufsfeldbezogene Praktika im Rahmen von mindestens 4 ECTS-Punkten.

²Für Studierende, die keinen geschichtswissenschaftlichen BA-Abschluss erworben haben, ist außerdem ein Grundlagenmodul obligatorisch; das Grundlagenmodul ist im ersten Studiensemester zu absolvieren und wird im Rahmen der für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Geschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Vertiefungs-, Wahlpflicht-, Intensivierungsmodule und des Moduls „Geschichte vermitteln“ sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen; § 12 Abs. 1 Satz 3 bleibt davon unberührt.

- (3) ¹Ziel des Grundlagenmoduls ist die komprimierte Einführung in den jeweiligen Fachteil sowie die erste Anwendung elementarer Begriffe und Arbeitstechniken an ausgewählten Gegenstandsbereichen. ²Das Grundlagenmodul (15 ECTS-Punkte) besteht aus drei Proseminaren, jeweils eines in der Alten, der Mittelalterlichen und der Neuen/Neuesten Geschichte, von denen mindestens eines mit Hausarbeit abschließen muss. ³Leistungsnachweise aus inhaltlich geeigneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, den Historischen Hilfswissenschaften und der Geschichtsdidaktik können mit Zustimmung des zuständigen Fachvertreters als Leistungsnachweise in demjenigen Basismodul angerechnet werden, in das ihr zeitlicher und methodischer Schwerpunkt fällt.

- (4) ¹Ziel der Vertiefungsmodule (15 ECTS-Punkte) ist es, weitere Zusammenhänge des Faches kennen zu lernen und ausgewählte Gegenstandsbereiche vertieft zu studieren. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden. ³Vertiefungsmodule bestehen

in der Regel aus einem Hauptseminar, einer quellenkundlichen Übung sowie mindestens einer weiteren Lehrveranstaltung.⁴Zwei der drei verpflichtenden Vertiefungsmodule, die in unterschiedlichen Fachteilen entweder der älteren Abteilung oder der neueren Abteilung belegt werden, bilden den Vertiefungsbereich.⁵Die Masterarbeit wird in einem der Fachteile des Vertiefungsbereiches verfasst.⁶In diesem Fachteil ist parallel zur Erstellung der Masterarbeit ein Intensivierungsmodul zu belegen.

- (5) Vertiefungsbereiche und -module werden in folgenden Fachteilen angeboten:
- a) Alte Geschichte (15 ECTS-Punkte)
 - b) Mittelalterliche Geschichte (15 ECTS-Punkte)
 - c) Neuere Geschichte/Geschichte der Frühen Neuzeit (15 ECTS-Punkte)
 - d) Neueste Geschichte/Geschichte des 19. und 20. Jhs. (15 ECTS-Punkte)
 - e) Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (15 ECTS-Punkte)
 - f) Historische Hilfswissenschaften (15 ECTS-Punkte)
 - g) Geschichtsdidaktik (15 ECTS-Punkte).
- (6) ¹Ziel der Wahlpflichtmodule (7 ECTS-Punkte) ist es, die fachwissenschaftlichen Module ergänzende Lerninhalte zu erarbeiten. ²Hierbei können die Studierenden nach eigenem Interesse einen Schwerpunkt setzen, sofern mehrere Module gleichzeitig angeboten werden.
- (7) ¹Wahlpflichtmodule können aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“: Erwerb und Ausbau einer oder mehrerer Fremdsprachen (7 ECTS-Punkte);
 - b) Wahlpflichtmodul „Informatik“: Erwerb und Ausbau fachlich relevanter Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Bereich der angewandten Informatik (7 ECTS-Punkte);
 - c) Wahlpflichtmodul „Praktikum“: studiengangspezifische oder allgemeine kulturwissenschaftliche Praktika zum Erwerb und zum Ausbau praktischer Erfahrungen in Berufsfeldern, in denen die allgemeinen kulturwissenschaftlichen Kompetenzen, die der Studiengang vermittelt, angewandt werden können (7 ECTS-Punkte);
 - d) Wahlpflichtmodul „Religiöse Traditionen“: Erwerb und Ausbau der fachlich relevanten Kenntnisse der Weltreligionen und ihrer Liturgie (7 ECTS-Punkte).

²Die im Wahlpflichtmodul „Sprachkenntnisse“ gewählten Fremdsprachen dürfen nicht mit den unter § 4 Abs. 2 genannten übereinstimmen.

- (8) ¹Ein Intensivierungsmodul (6 ECTS-Punkte) ist in dem Fachteil zu wählen, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ²Das Intensivierungsmodul dient der Ausarbeitung der Masterarbeit und besteht aus einem Oberseminar und einer weiteren frei gewählten Lehrveranstaltung. ³Der Leistungsnachweis im Intensivierungsmodul erfolgt durch öffentliche Vorstellung der Masterarbeit im Rahmen des Oberseminars.
- (9) Ziel des Moduls „Geschichte vermitteln“ (7 ECTS-Punkte) ist die Vermittlung, Stärkung und Einübung von Kompetenzen der Geschichtsvermittlung und besteht aus einem durch die Studierenden gemeinsam abgehaltenen Tutorium für Studierende des Grundstudiums bzw. der BA-Studiengänge „Geschichte/History“ sowie einer geeigneten didaktischen Lehrveranstaltung.
- (10) Mindestens drei ECTS-Punkte sind durch historische Exkursionstage, mindestens vier ECTS-Punkte durch Praktika zu erwerben.

§ 13 Auslandsstudium

¹Die Studierenden des MA-Studiengangs „Geschichte/History“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen. ²Im Ausland erbrachte, thematisch einschlägige sowie den Anforderungen und dem Umfang nach vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt. ³Die Möglichkeit, das Auslandsstudium vorbereitende Leistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Sprachkenntnisse“ einzubringen, besteht. ⁴Einzelheiten der Anerkennung der Studienleistungen regelt die Fachprüfungsordnung.

§ 14 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in dem von ihr bzw. ihm gewählten Vertiefungsbereich des Faches Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Bedingungen für die Zulassung zur Masterarbeit im Hauptfach „Geschichte/History“ regelt die geltende Fassung der Fachprüfungsordnung für den MA-Studiengang „Geschichte/History“.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im oder unmittelbar nach dem dritten Fachsemester verfasst. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.
- (4) Themenvergabe, Begutachtungsfrist und Benotung regelt die Fachprüfungsordnung.
- (5)

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Änderungen

Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung das Studium beginnen.

§ 16 Studiengangswechsel

¹Bei einem Wechsel in den MA-Studiengang „Geschichte/History“ werden bereits erworbene Leistungsnachweise, sofern sie einschlägig sind, anerkannt. ²Eingebrachte Leistungsnachweise werden nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten ECTS-Punkteskala umgerechnet. ³Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen jeweils vorgesehene Punktzahl darf dabei nicht überschritten werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Punkteverteilung im MA-Studiengang „Geschichte/History“

78 ECTS + Masterarbeit(24 ECTS) + Studium Generale (18 ECTS)

- | | |
|--|---------|
| ▪ Vertiefungsbereich | 30 ECTS |
| bestehend aus 2 Vertiefungsmodulen zu je 15 ECTS | |
| ▪ Intensivierungsmodul | 6 ECTS |
| ▪ 1 weiteres Vertiefungsmodul | 15 ECTS |
| ▪ 1 Wahlpflichtmodul | 7 ECTS |
| ▪ Modul „Geschichte vermitteln“ | 7 ECTS |
| ▪ Exkursionen | 3 ECTS |
| ▪ Praktika | 4 ECTS |
| ▪ aus dem Lehrangebot des Faches Geschichte
frei erwerbbare ECTS-Punkte | 6 ECTS |
| ▪ ggf. Grundlagenmodul | 15 ECTS |

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007.

Bamberg, 20. April

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April.